



HISWA  
VERENIGING

## HISWA ALLGEMEINE AUFTRAGS-, VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN *Business-to-Business*

Diese Allgemeinen Auftrags-, Verkaufs- und Lieferbedingungen Business-to-Business sind zusammengestellt von HISWA Vereniging (niederländischer Verband von Unternehmen in der Wassersportbranche).

### ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Beträge verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer. Für diese Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

- a. *Lieferant*: Verkäufer/Auftragnehmer, Mitglied der HISWA Vereniging (niederländischer Verband von Unternehmen in der Wassersportbranche)
- b. *Abnehmer*: Käufer/Auftraggeber, der in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt.
- c. *Wasserfahrzeug*: Ein Gegenstand, der dazu bestimmt ist, auf dem Wasser zu verbleiben und darauf bewegt zu werden, inklusive der dazugehörigen Ausrüstungs- und Inventarteile; dazu zählt auch ein Fahrzeugkasko und ein im Bau befindliches Wasserfahrzeug.
- d. *Regievertrag*: Ein Vertrag, bei dem eine Vergütung für die tatsächlich entstandenen Kosten der Durchführung einer Leistung gezahlt wird, zuzüglich eines Aufschlags für allgemeine Kosten und Gewinn.
- e. *Elektronisch*: per E-Mail oder Internetseite.

### ARTIKEL 2 - ANWENDBARKEIT

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge für einen An- oder Verkauf, für die Durchführung von Bau- oder Umbauarbeiten, Reparatur- oder Wartungsarbeiten mit Bezug auf Wasserfahrzeuge oder Teile von Wasserfahrzeugen, sowie für alle weiteren damit zusammenhängenden Verträge, die zwischen dem Lieferant und einem Abnehmer abgeschlossen werden.
2. Diese Geschäftsbedingungen wurden eventuell aus der niederländischen in eine andere Sprache übersetzt. Bei möglichen Differenzen zwischen den Textversionen, die sich aus der Übersetzung ergeben, ist die niederländische Textversion maßgeblich.

### ARTIKEL 3 - DAS ANGEBOT

1. Der Lieferant gibt sein Angebot mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form ab.
2. Ein mündliches Angebot muss sofort angenommen werden. Andernfalls wird es ungültig, sofern nicht gleichzeitig eine Annahmefrist genannt wurde.
3. Ein schriftliches oder elektronisches Angebot enthält eine Datumsangabe. Es ist für die darin genannte Frist unwiderruflich bzw. - falls keine Frist genannt wurde - für eine Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet von dem angegebenen Datum.
4. Das Angebot muss eine vollständige und genaue Beschreibung der zu liefernden Gegenstände und/oder der durchzuführenden Arbeiten enthalten. In jedem Fall sind anzugeben:
  - Preise, Maße, Gewicht und Lieferzeit sowie eventuell Motorleistung und Geschwindigkeit
  - variable bzw. feste Preise/Baupreise bzw. beim Regievertrag mit oder ohne Richtpreisangabe
  - Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und/oder Leistungsbeschreibungen, soweit diese für das Angebot sachdienlich sind

- für Ein- und Umbauarbeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem Kauf stehen, den gesondert ausgewiesenen Preis (Baupreis) und die Zeitdauer der Ein- und Umbauarbeiten.
5. Das Angebot muss angeben, wann mit den Arbeiten begonnen wird und wann sie voraussichtlich soweit fertiggestellt sind, dass sie abgenommen werden können.
  6. Alle Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Leistungsbeschreibungen, Berechnungen und sonstigen Erläuterungen und Klarstellungen, die mit einem Angebot für Einbau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten übergeben werden, bleiben Eigentum bzw. Besitz desjenigen, der diese Unterlagen übergibt. Diese Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, soweit dies nicht für Reparatur- und/or Wartungsarbeiten erforderlich ist.
  7. Dem Angebot ist ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beizufügen.

### ARTIKEL 4 - VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Abnehmer das Angebot annimmt. Im Falle der elektronischen Auftragserteilung ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer eine elektronische Bestätigung zu übersenden.
2. Verträge sollen vorzugsweise schriftlich oder in elektronischer Form abgeschlossen werden.
3. Bei einem schriftlichen Vertragsabschluss ist dem Abnehmer eine Abschrift auszuhändigen.
4. Ein Vertrag über Umbau- oder Reparaturarbeiten erstreckt sich ausschließlich auf solche Leistungen, die der Lieferant bei sachgerechter Einschätzung vorhersehen konnte.

### ARTIKEL 5 - PREIS UND PREISÄNDERUNGEN

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, gilt ein fester Kauf- bzw. Baupreis als vereinbart, auf den folgende Regelungen Anwendung finden:
  - a. Bei Ergänzungen oder Änderungen des vereinbarten Werks, die von dem Abnehmer gewünscht werden, kann der Lieferant nur dann eine Erhöhung des Preises verlangen, wenn er den Abnehmer rechtzeitig auf die Preiserhöhung hingewiesen hat, es sei denn, der Abnehmer hätte nach Treu und Glauben hiervon ausgehen müssen.
  - b. Änderungen bei Steuern, Zöllen und ähnlichen staatlichen Abgaben kann der Lieferant sowohl bei einem festen als auch bei einem variablen Preis jederzeit weiterberechnen.
  - c. Der Lieferant ist berechtigt, diejenigen Zusatzkosten in Rechnung zu stellen, die sich aus Änderungen des Werks oder aus einer Unterbrechung der Arbeiten ergeben, soweit diese durch Umstände verursacht sind, die dem Lieferant nicht zurechenbar sind und die von ihm im Zeitpunkt der Preisabsprache nicht vorhergesehen werden konnten.

- d. Liegen die in Buchstabe c. dieses Absatzes genannten Umstände vor oder erweist sich der Umfang der Arbeiten größer als vorhergesehen, ist der Lieferant verpflichtet, seine Leistungen sofort einzustellen und sich mit dem Abnehmer in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob und wenn ja auf welche Weise die Arbeiten fortgesetzt werden sollen.  
Der Lieferant hat in jedem Fall Anspruch auf eine Vergütung für die bereits durchgeführten Arbeiten und die damit zusammenhängenden Kosten.
- e. Haben ergänzende Vereinbarungen einen besonderen Einfluss auf den Preis, die Lieferzeit, die Maße, das Gewicht und eventuell auf die Motorleistung und die Geschwindigkeit, ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer diese Umstände mitzuteilen.
2. Haben die Parteien einen variablen Kauf- bzw. Baupreis vereinbart, finden folgende Regelungen Anwendung:
- Auf Anforderung einer Partei wird jede Erhöhung oder Reduzierung von Preisen weiterberechnet, soweit diese einen Einfluss auf die Kauf- bzw. Bau-preise hat, wenn sie mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss eintritt und die Lieferung noch nicht erfolgt ist, oder wenn die genannten Arbeiten noch nicht oder nicht vollständig durchgeführt worden sind. Der Lieferant ist jedoch nicht zur Weiterberechnung berechtigt, wenn eine Preiserhöhung bei rechtzeitiger Bestellung keinen Einfluss auf den Kauf bzw. Baupreis gehabt hätte.  
Als Erhöhung oder Reduzierung von Preisen gilt auch eine Änderung des Wechselkurses der Währung, in der das zugelieferte Material bzw. die Waren zu bezahlen sind, im Verhältnis zu dem Wechselkurs, der dem Kauf- bzw. Baupreis zu Grunde gelegt wurde.
  - Jede Erhöhung oder Reduzierung von Löhnen und anderen Arbeitsentgelten durch Tarifvertrag oder verbindliche Lohnvorgaben, die von dem Lieferant angewandt werden, und jede auf seine Rechnung gehende Erhöhung oder Reduzierung von Beiträgen zu den Sozialversicherungen können von dem Lieferant weiterberechnet werden, soweit sie einen Einfluss auf den Baupreis haben und mehr als drei Monate nach dem Zustandekommen des Vertrages eingetreten sind.
  - Steigt der Kauf- bzw. Baupreis infolge einer Preiserhöhung nach diesem Absatz um mehr als 15%, ist der Abnehmer berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten.
3. Haben die Parteien einen Richtpreis vereinbart und können die Arbeiten gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung durchgeführt werden, darf eine Erhöhung oder Reduzierung des Preises höchstens 10% betragen.

## **ARTIKEL 6 - LIEFERZEIT/LIEFERUNG**

- Unter Lieferzeit ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen dem Tag liegt, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen bzw. der Auftrag für Bau- oder Umbauarbeiten, Reparatur- oder Wartungsarbeiten erteilt wurde, und dem für die Lieferung ab Werk oder Lager in den Niederlanden vereinbarten Tag.
- Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer schriftlich und unter Angabe der Gründe zu informieren, wenn eine Überschreitung der Lieferzeit zu erwarten ist, und so bald wie möglich anzugeben, wie lange die Überschreitung dauern wird.
- Die Lieferzeit verlängert sich um solche Verzögerungen, die eine objektiv vorhersehbare Folge einer Nachlässigkeit des Abnehmers sind. Als Nachlässigkeit ist dabei jede Nichterfüllung einer Vertragspflicht des Abnehmers

gegenüber dem Lieferant zu betrachten, die sich auf das Wasserfahrzeug bezieht. Sie liegt in jedem Fall vor, wenn der Abnehmer trotz rechtzeitiger Mahnung des Lieferants die an diesen zu leistenden, fälligen Beträge nicht rechtzeitig zahlt. Ferner gehen auch diejenigen Kosten zu Lasten des Abnehmers, die eine vorhersehbare und erfahrungsgemäß zu erwartende Folge der Nachlässigkeit des Abnehmers sind.

- Der Lieferant gerät erst in Verzug, wenn die Lieferzeit aus Ursachen, die dem Lieferant zuzurechnen sind, um mehr als 15% überschritten wird. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Abnehmer berechtigt, seine Leistung zurückzubehalten und/oder nach Maßgabe von Artikel 17 von dem Vertrag zurückzutreten.
- Die Lieferung erfolgt ab Betriebsstandort in den Niederlanden. Findet anlässlich der Lieferung eine Probefahrt statt, erfolgt die Lieferung jedoch an dem Ort, der für die Probefahrt vereinbart worden ist.
- Der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer vor der Lieferung des Wasserfahrzeugs oder anderer zu liefernder Sachen Gelegenheit zu geben, das Wasserfahrzeug bzw. die vorgenannten anderen Sachen zu besichtigen bzw. diese besichtigen zu lassen. Sind Reparaturleistungen, Umbau-, Einbau-, Ausbau- oder Wartungsarbeiten durchzuführen, muss der Lieferant dem Abnehmer vor der Abnahme Gelegenheit geben, die durchgeführten Arbeiten zu besichtigen bzw. besichtigen zu lassen.  
Ist eine (Lieferungs)Probefahrt vereinbart worden, ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer vor der Lieferung bzw. Abnahme Gelegenheit zu dieser (Lieferungs)Probefahrt zu geben.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung des Lieferants über die Durchführung der Besichtigung bzw. der (Lieferungs)Probefahrt von der ihm gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen.  
Macht der Abnehmer innerhalb dieser Frist von zwanzig Arbeitstagen keinen Gebrauch von der ihm gebotenen Gelegenheit, gilt die Lieferung des Wasserfahrzeugs bzw. der Sache als erfolgt, es sei denn, der Abnehmer kann sich auf höhere Gewalt berufen.
- Ist die Lieferung erfolgt oder gilt sie auf Grund von Absatz 7 als erfolgt, geht die Gefahr für den gelieferten Gegenstand auf den Abnehmer über.
- Bleibt der Abnehmer nach der Lieferung mit der Abnahme des Wasserfahrzeugs oder anderer Sachen im Rückstand, werden diese auf Kosten und Gefahr des Abnehmers gelagert.

## **ARTIKEL 7 - ZU ERSETZENDE TEILE UND INZAHLUNG-NAHME**

- Hat der Abnehmer bei der Erteilung eines Wartungs- oder Reparaturauftrags ausdrücklich darum gebeten, werden ihm die zu ersetzenen Teile nach Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht für Teile, die im Zusammenhang mit Garantieansprüchen ausgebaut werden müssen; in diesem Fall werden die Teile erst zur Verfügung gestellt, nachdem die Garantieansprüche abgewickelt worden sind. In allen anderen Fällen werden die zu ersetzenen Teile Eigentum des Lieferants, ohne dass der Abnehmer Anspruch auf eine Vergütung erheben kann.
- Hat der Abnehmer beim Kauf oder Neubau eines Wasserfahrzeugs oder anderer Sachen vereinbart, dass er ein gebrauchtes Wasserfahrzeug oder gebrauchte andere Sachen in Zahlung gibt, wird das in Zahlung gegebene Wasserfahrzeug bzw. werden die Sachen erst mit ihrer tatsächlichen Lieferung Eigentum des Lieferants.

Wenn der Abnehmer das in Zahlung zu gebende Wasserfahrzeug oder die in Zahlung zu gebenden Sachen weiterhin nutzt, solange er auf die Lieferung des neuen Wasserfahrzeugs bzw. der neuen Sachen wartet, gehen dabei eintretende Schäden oder Verluste auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, gleich aus welcher Ursache sie eintreten.

## ARTIKEL 8 - VERTRAGSKONFORMITÄT

1. Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Sache dem Vertrag entspricht (Vertragskonformität). Der Lieferant haftet außerdem dafür, dass die Sache die Eigenschaften besitzt, die unter Berücksichtigung aller Umstände für eine normale Verwendung erforderlich sind, ferner auch die Eigenschaften für eine besondere Verwendung, soweit diese vereinbart worden ist.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm durchgeführten Arbeiten vertragsgerecht sind und dass sie nach den Regeln der Kunst mit geeigneten Materialien durchgeführt wurden.
3. Sofern nicht wegen besonderer Anforderungen etwas Anderes vereinbart worden ist, sind bei der Durchführung des Vertrages die nachgenannten Abweichungen zulässig:
  - ca. 1% Länge über Steven,
  - ca. 1% Breite über alles,
  - ca. 1% Seitenhöhe,
  - ca. 5% Tiefgang,
  - ca. 2% Stehhöhe unter Deck,
  - ca. 1% maximale Höhe über Wasserlinie,
  - ca. 10% Gewicht,
  - ca. 5% Motorleistung und
  - ca. 10% Geschwindigkeit (bei Standardausrüstung).
4. Der Lieferant haftet nicht für Mängel an der Konstruktion des Wasserfahrzeugs, sofern die Konstruktion nicht von ihm selbst geliefert wurde. Ebenso haftet der Lieferant nicht für die Brauchbarkeit und Eignung von Materialien und Ausrüstungssteilen, deren Einbau bzw. Verwendung der Abnehmer vorgegeben hat oder die von ihm beigestellt wurden. Sind dem Lieferant Mängel der vorgenannten Art an der Konstruktion oder an den Materialien bekannt oder konnte er diese erkennen, muss der Lieferant den Abnehmer darauf hinweisen.
5. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die nach der Lieferung offensichtlich durch normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Sorgfalt verursacht wurden oder die eine Folge von Veränderungen sind, die der Abnehmer oder Dritte an der gelieferten Sache vorgenommen haben. Der Lieferant haftet auch nicht für Schäden, die als Folge solcher Mängel eintreten.

## ARTIKEL 9 - GARANTIE

1. Durch die in diesem Artikel geregelte Garantie bleiben die gesetzlichen Ansprüche eines Abnehmers unberührt.
2. Als Garantieleistung geschuldet ist die Reparatur auf der Werft des Lieferants. Dies betrifft die Reparatur von Mängeln, die im Zeitpunkt des Kaufs bzw. der Lieferung nicht wahrnehmbar gewesen sind, sowie die Reparatur von Mängeln, die während der Garantiezeit als Folge eines normalen Gebrauchs eingetreten sind.
3. Die Absätze 4 und 5 des Artikels 8 finden entsprechende Anwendung.
4. Der Abnehmer muss sich zwecks Durchführung der Garantieleistungen an den Lieferant halten.
5. Der Abnehmer kann auf Kosten des Lieferants eine notwendige Reparatur von einem Dritten durchführen lassen, soweit die dabei entstehenden Kosten angemessen sind. Bei der Feststellung der Angemessenheit ist von dem Preisniveau des Lieferants auszugehen.

Kann ein Dritter eine notwendige Reparatur durchführen, unterliegt er dabei den Weisungen des Lieferants in Abstimmung mit dem Abnehmer. Eine Reparatur bei einem Dritten ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- a. wenn der Lieferant nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, den Mangel auf seiner eigenen Werft zu beheben, oder
  - b. wenn ein Missverhältnis zwischen den anfallenden Transportkosten für den Transport des Wasserfahrzeugs zur Werft des Lieferants und den Kosten der Reparatur auf dieser Werft besteht, oder
  - c. wenn von dem Abnehmer auf Grund der Umstände des Einzelfalls nicht verlangt werden kann, dass er die Reparatur auf der Werft des Lieferants durchführen lässt.
6. Die Garantieansprüche erlöschen, wenn
    - a. der Abnehmer nicht so schnell wie möglich nach Feststellung der Mängel den Lieferant davon in Kenntnis setzt
    - b. dem Lieferant keine Gelegenheit gegeben wird, die Mängel zu beseitigen
    - c. Dritte ohne Wissen oder Zustimmung des Lieferants Arbeiten durchgeführt haben, die in einem Zusammenhang mit vom Unternehmer durchgeführten Arbeiten stehen, wegen denen ein Garantieanspruch geltend gemacht wird.
  7. Sofern der Abnehmer nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt hat, dass er auf diese Garantie verzichtet, beträgt die Garantiefrist für
    - a. neue Wasserfahrzeuge, wozu auch neue Ersatz- oder Zubehörteile zählen, mindestens zwölf Monate ab dem Verkauf
    - b. Reparatur- und Wartungsarbeiten, die von dem Lieferant angenommen oder an Dritte vergeben wurden, inklusive der dafür verwendeten Materialien, mindestens drei Monate.Diese Garantie gilt nicht für Notreparaturen.  
Die Garantie umfasst auch die nachträgliche sach und fristgerechte Durchführung von nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten auf der Werft bzw. im Betrieb des Lieferants. Die Garantiefrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem das Wasserfahrzeug dem Abnehmer wieder zur Verfügung gestellt wird.
  8. Garantiefristen von sechs Monaten und weniger verlängern sich um den Zeitraum, in dem das Wasserfahrzeug während der Winterlagerung nicht genutzt wird.

## ARTIKEL 10 - ZAHLUNGEN

1. Zahlungen sind in Geld im Zeitpunkt des Kaufs oder bei Lieferung zu leisten, sofern nichts Anderes vereinbart worden ist. Die Geldzahlung umfasst auch die Gutschrift des geschuldeten Betrages auf einem von dem Lieferant angegebenen Bankkonto im Zeitpunkt des Kaufs oder der Lieferung oder bei Zahlung über von Banken anerkannte Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, muss der Abnehmer die Zahlung in den Raten und innerhalb der Fristen leisten, die im Vertrag festgelegt sind.

## ARTIKEL 11 - NICHT RECHTZEITIGE ZAHLUNG

1. Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Abnehmer im Verzug. Der Lieferant übersendet nach Ablauf dieser Frist eine Zahlungserinnerung und gibt dem Abnehmer Gelegenheit, die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang dieser Zahlungserinnerung nachzuholen. Ist die Zahlung nach Ablauf der in der Zahlungserinnerung genannten Frist immer noch nicht erfolgt und kann sich der Abnehmer hierfür nicht auf höhere Gewalt be rufen, ist der Lieferant berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist Zinsen in Rechnung zu stellen.

Die Zinsen entsprechen dem gesetzlichen Kommerziellen Zinssatz zuzüglich 3 Prozentpunkten p.a. auf den geschuldeten Betrag.

2. Bleibt der Abnehmer nach Absendung der Zahlungserinnerung mit der Zahlung des geschuldeten Betrages im Rückstand, ist der Lieferant außerdem berechtigt, den in Absatz 1 genannten Betrag um die Inkassokosten zu erhöhen. Außergerichtliche Kosten sind alle Kosten, die von dem Lieferant für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und weitere Personen aufzuwenden sind, die vom Lieferant mit der Einziehung des geschuldeten Betrages beauftragt werden.

Die Höhe der außergerichtlichen Kosten wird wie folgt festgesetzt:

15% auf die ersten 2.500,- € des geschuldeten Betrages;  
10% auf die folgenden 2.500,- € des geschuldeten Betrages;  
5% auf die darauf folgenden 5.000,- € des geschuldeten Betrages;  
1% auf die darauf folgenden 15.000,- € des geschuldeten Betrages.

3. Beschwerden gegen eine Rechnung sind bei dem Lieferant in angemessener Zeit nach Zugang der Rechnung geltend zu machen, vorzugsweise mit schriftlicher Begründung.

## **ARTIKEL 12 - SICHERHEIT BEI REPARATUR- UND WARTUNGSSARBEITEN**

1. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung ist der Lieferant berechtigt, das betreffende Wasserfahrzeug und die vollständige dazugehörende Ausrüstung, das Inventar und die sonstigen Zubehörteile in seinem Besitz zu behalten, bis der Abnehmer den gesamten geschuldeten Betrag gezahlt hat. Hierzu zählen auch die Kosten, die sich aus der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts ergeben. Das Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, wenn es als durch die Vertragsverletzung nicht geprägt erscheint.
2. Bleibt der Abnehmer auch nach einer Mahnung mit der Zahlung des geschuldeten Betrages in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, das Wasserfahrzeug ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts zu verkaufen und an den Käufer zu liefern, wenn:
  - der Lieferant den Abnehmer per Einschreiben zur Zahlung gemahnt hat und der Abnehmer den geschuldeten Betrag nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Datum dieses Einschreibens, gezahlt oder die Forderung schriftlich unter Angabe von Gründen bestritten hat, und
  - der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Frist von sechs Monaten den Abnehmer durch Zustellung eines Gerichtsvollziehers erneut gemahnt hat, den geschuldeten Betrag innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen zu zahlen, und die Zahlung wiederum nicht erfolgt.Der Lieferant ist verpflichtet, eine eventuelle Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem vom Abnehmer geschuldeten Betrag nach Möglichkeit an den Abnehmer auszuzahlen.
3. Ist das Wasserfahrzeug auf den Namen des Abnehmers eingetragen, ist der Abnehmer im Falle des Verkaufs verpflichtet, an der Löschung dieser Eintragung mitzuwirken.

## **ARTIKEL 13 - SICHERHEIT BEI BAULEISTUNGEN**

1. Das im Bau befindliche Wasserfahrzeug bzw. neue Wasserfahrzeug, das im Kaufvertrag beschrieben ist, inklusive aller für das Wasserfahrzeug bestimmten Materialien und Zubehörteile, wird in dem Zeitpunkt Eigentum des Abnehmers, in dem diese Gegenstände in der Werft eintreffen oder sonst in den Besitz des Lieferants ge-

langen. Voraussetzung für diese Eigentumsübertragung ist, dass die betreffenden Gegenstände von Dritten rechtswirksam an den Lieferant übertragen worden sind.

2. Dem Lieferant steht jederzeit ein Pfandrecht (inklusive des Rechts zur sofortigen Verwertung) an den vorgenannten Gegenständen zu, ferner an den Versicherungsleistungen zum Ausgleich von Schäden daran. Das Pfandrecht sichert jeden nicht bezahlten Betrag des Kaufpreises bzw. Baupreises, soweit geschuldet, und außerdem jeden Verlust oder Schaden, der dem Lieferant dadurch entsteht, dass der Abnehmer seine Vertragspflichten verletzt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer in den Fällen, in denen sein Zulieferer unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, hierüber zu informieren, ebenso über den Zeitpunkt, in dem der Lieferant die von dem Zulieferer gesetzten Bedingungen erfüllt hat und die in Absatz 1 genannten Gegenstände rechtswirksam in das Eigentum des Abnehmers übergehen.
4. Der Abnehmer ist berechtigt, seine künftigen Zahlungspflichten für den Zeitraum auszusetzen, in dem das Eigentum wegen eines Eigentumsvorbehalts eines Zulieferers noch nicht rechtswirksam auf ihn übergegangen ist.
5. Der Abnehmer hat das Recht, die Gegenstände, die nach den vorstehenden Regelungen sein Eigentum sind, bei dem Lieferant entsprechend zu kennzeichnen bzw. kennzeichnen zu lassen, um seine Ansprüche daran zu sichern und um sein Eigentum identifizieren zu können. Eine Bestätigung des Lieferants an den Abnehmer, dass die genannten Gegenstände angekommen sind, beinhaltet zugleich, dass der Lieferant diese Gegenstände für den Abnehmer (auf Wunsch auch getrennt) in seinem Besitz hat.
6. Unbeschadet des Pfandrechts des Lieferants hat ein Rücktritt von dem Bauvertrag nicht zur Folge, dass das vorgenannte Eigentumsrecht des Abnehmers entfällt, bevor der Vertrag vollständig rückabgewickelt ist.

## **ARTIKEL 14 - SICHERHEIT BEIM VERKAUF NEUER UND GEBRAUCHTER WASSERFAHRZEUGE**

1. Das Wasserfahrzeug und/oder die Gegenstände (wie im Kaufvertrag beschrieben, inklusive aller für das Wasserfahrzeug bestimmten Materialien und Zubehörteile) sind ab dem Zeitpunkt als an den Abnehmer geliefert anzusehen, in dem die Parteien sich über den Vertragsinhalt geeinigt haben und der Abnehmer eine Anzahlung geleistet hat.
2. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt, d.h. die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum des Lieferants, solange der Abnehmer seine Zahlungspflichten aus dem Kaufvertrag (inklusive der in Absatz 4 genannten Versicherungskosten) nicht vollständig erfüllt hat.
3. Die Gefahr für den verkauften Gegenstand geht im Zeitpunkt der Lieferung auf den Abnehmer über.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug vom Zeitpunkt der Lieferung im Sinne von Absatz 1 bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Abnehmer den vollen Kaufpreis gezahlt hat, zu Gunsten des Abnehmers gegen gesetzliche Haftpflichten, Kaskoschäden und Diebstahl zu versichern. Die Kosten dieser Versicherung gehen zu Lasten des Abnehmers.
5. Der Abnehmer ist vor dem vorgenannten Eigentumsübergang nicht berechtigt, die gelieferten Gegenstände in anderer Weise als zur Durchführung des Kaufvertrages zu verwenden, und ist auch nicht berechtigt, die gelieferten Gegenstände zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern, solange die Zahlungen an den Lieferant noch nicht vollständig geleistet worden sind.

6. Der Lieferant hat vor dem vorgenannten Eigentumsübergang jederzeit das Recht auf Zugang zu den in seinem Eigentum stehenden Gegenständen, gleich wo sich diese befinden.
7. Sobald der Abnehmer eine oder mehrere seiner Pflichten gegenüber dem Lieferant nicht erfüllt, werden alle Forderungen gegen den Abnehmer sofort und in voller Höhe fällig und ist der Lieferant berechtigt, die sich aus seinem Eigentumsvorbehalt ergebenden Rechte nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 11 und ohne vorherige Einschaltung eines Gerichts geltend zu machen; u.a. darf er die Herausgabe der Gegenstände als sein Eigentum verlangen. Im letztgenannten Fall ist der Lieferant verpflichtet, den von dem Abnehmer bereits gezahlten Teil des Kaufpreises nach Abzug der Kosten zu erstatten.

## **ARTIKEL 15 - HAFTUNG**

1. Der Lieferant haftet dem Abnehmer für Schäden, die bei diesem eintreten und Folge einer dem Lieferant zu-rechenbaren Vertragsverletzung sind. In gleicher Wiese haftet der Lieferant den bei dem Abnehmer angestellten Personen und denjenigen Personen, die von ihm mit der Durchführung der vom Abnehmer in Auftrag gegebenen Arbeiten beauftragt worden sind.
2. Der Abnehmer haftet dem Lieferant für Schäden, die durch eine ihm oder seinen Angehörigen zurechenbare Vertragsverletzung entstehen.

## **ARTIKEL 16 - HÖHERE GEWALT**

1. Als höhere Gewalt gilt jeder nicht vorhersehbare Umstand, durch den die Durchführung des Vertrages verzögert oder verhindert wird, soweit dieser Umstand durch den Lieferant nicht vermieden werden kann und sofern er nicht auf Grund des Gesetzes, des Vertrages oder der Auffassungen im Geschäftsverkehr auf dessen Rechnung zu gehen hat.
2. Als höhere Gewalt gelten auch Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass Materialien nicht rechtzeitig geliefert werden, sofern die Verzögerung nicht auf Umstände zurückzuführen ist, die der Lieferant vorhersehen konnte oder die er hätte verhindern müssen.
3. Führt eine Situation, in der höhere Gewalt gegeben ist, dazu, dass der Lieferant die Arbeiten verschiebt, ist der Abnehmer für diesen Zeitraum ebenfalls von seinen Leistungspflichten frei.
4. Nach einem Rücktritt vom Vertrag auf Grund höherer Gewalt hat der Lieferant Anspruch auf eine Vergütung wegen der ihm entstandenen Kosten für Reparaturen, Baukosten und Um-, Ein- und Ausbauten, soweit diese Kosten entstanden sind, bevor man davon ausgehen müsste, dass die Situation höherer Gewalt zum Vertragsrücktritt führen wird, und soweit der Abnehmer durch die erbrachten Leistungen einen Vermögensvorteil erhalten hat.
5. Der Lieferant kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn die Situation höherer Gewalt erst eintritt, nachdem die vereinbarte Lieferzeit durch sein Zutun oder durch Umstände, die er zu vertreten hat, um 15% überschritten worden ist.

## **ARTIKEL 17 - ZURÜCKBEHALTUNG UND RÜCKTRITT**

1. Kommt eine der Parteien einer ihr obliegenden Vertragspflicht nicht nach, ist die andere Partei berechtigt, die Erbringung der dieser Vertragspflicht gegenüberstehenden Leistung zurückzubehalten. Bei teilweiser oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung von Vertragspflichten ist die Zurückbehaltung nur zulässig, soweit sie durch diese Schlechtleistung gerechtfertigt ist.

2. Erfüllt eine der Parteien ihre Vertragspflichten nicht, ist die andere Partei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, außer wenn ein Rücktritt auf Grund dieser Vertragsverletzung wegen ihrer besonderen Art oder ihrer geringen Bedeutung nicht gerechtfertigt ist. Ist das Wasserfahrzeug auf den Namen des Abnehmers eingetragen, ist der Abnehmer in diesen Fällen verpflichtet, an der Löschung dieser Eintragung mitzuwirken.

## **ARTIKEL 18 - VERSICHERUNG BEI NEU-, UM- UND AUSBAUTEN**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Wasserfahrzeug im Bau sowie die für den Neu- oder Umbau bestimmten Materialien, Ausrüstungs- und sonstigen Zubehörteile sowohl während ihres Verbleibs auf der Werft als auch für die Besichtigung und die Probefahrten bis zum Zeitpunkt der Lieferung auf seinen Namen ausreichend gegen alle Risiken zu versichern, für die bei einer niederländischen Börsenkaskopolice für Ausbauten oder einer gleichwertigen Police normalerweise eine Deckung besteht.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen bis zur Höhe der Summe der geleisteten Anzahlungen an den Abnehmer abzutreten. Der Lieferant muss dies der Versicherung mitteilen. Ferner muss der Lieferant den Abnehmer darauf hinweisen, wenn ein Wegfall des Versicherungsschutzes einzutreten droht.  
Der Abnehmer ist jederzeit berechtigt, seine Zahlungen zurückzubehalten, solange der Lieferant nicht nachgewiesen hat, dass er seine vorgenannten Pflichten erfüllt hat.
3. Die im Schadensfall auszuzahlende Versicherungsleistung muss für die Reparatur der entstandenen Schäden in der Weise und zu den Kosten verwendet werden, wie es die Parteien zu vereinbaren haben.
4. Die Regelung im vorstehenden Absatz gilt nicht, wenn das Wasserfahrzeug zum wirtschaftlichen Totalschaden ('total loss') erklärt wird; in diesem Fall gilt der Vertrag als aufgelöst.

## **ARTIKEL 19 - BESCHWERDEN**

1. Beschwerden über die Abwicklung des Vertrages sind dem Lieferant schriftlich oder elektronisch mit ausreichender Darstellung und Erläuterung und in angemessener Zeit, nachdem der Abnehmer den Beschwerdegrund festgestellt hat oder hätte feststellen können, zur Kenntnis zu bringen.
2. Die nicht rechtzeitige Geltendmachung der Beschwerde kann zur Folge haben, dass der Abnehmer seine diesbezüglichen Rechte verliert, es sei denn, die Fristüberschreitung kann dem Abnehmer nach Treu und Glauben nicht entgegengehalten werden.
3. Wird deutlich, dass es nicht möglich ist, der Beschwerde einvernehmlich abzuheften, ist diese als Streitigkeit anzusehen.

## **ARTIKEL 20 - STREITIGKEITEN**

Für alle Streitigkeiten, die sich auf diesen Vertrag beziehen, ist das niederländische Recht anzuwenden. Ausschließlich ein niederländisches Gericht ist befugt Kenntnis von diese Streitigkeiten zu nehmen.

## **ARTIKEL 21 - ABWEICHUNGEN VON DEN GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN**

Im Einzelfall vereinbarte Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, zu denen auch Ergänzungen oder Erweiterungen zählen, sind schriftlich oder in elektronischer Form von dem Lieferant und dem Abnehmer festzuhalten.